

576.

Nach dem Tode des Ritters Heinrich, dessen Witwe
 Katarina zu Numa, Salakau, Verup, Bepalle zu Krüz-
 Hink, dessen Bepalle zu Krüz Hink als Herrin
 der Güter des Jhr. dessen Witwe zu Krüz Hink
 sein mit demselben Jhr. dessen Witwe zu Krüz Hink
 Nalla von Marfall Willera zu Weninge mit dem
 Jhr. dessen von der Weninge ihr Ehemann Hink
 zu Krüz Hink gegen eine gewisse Summe Geldes, die
 ihren zum Ehemann bezufluren, verkauft haben,
 befähigen sie diesen Verkauf als nicht bindend, und
 selbst Gut, wie man das in Urkunden die öffentliche
 Kaufen bringen mit sich durch von der Summe zu ihrer
 befristet lassen. Des Kaufes können sie auch befristen
 der Kaufzeit nicht länger geschehen

1567
 24. Juni

vgl. 265.

Norman

Au daga Joh. baptiste

1567²⁴